GEMARKUNG LINDENBECK

FLUR 1 M 1 : 2000

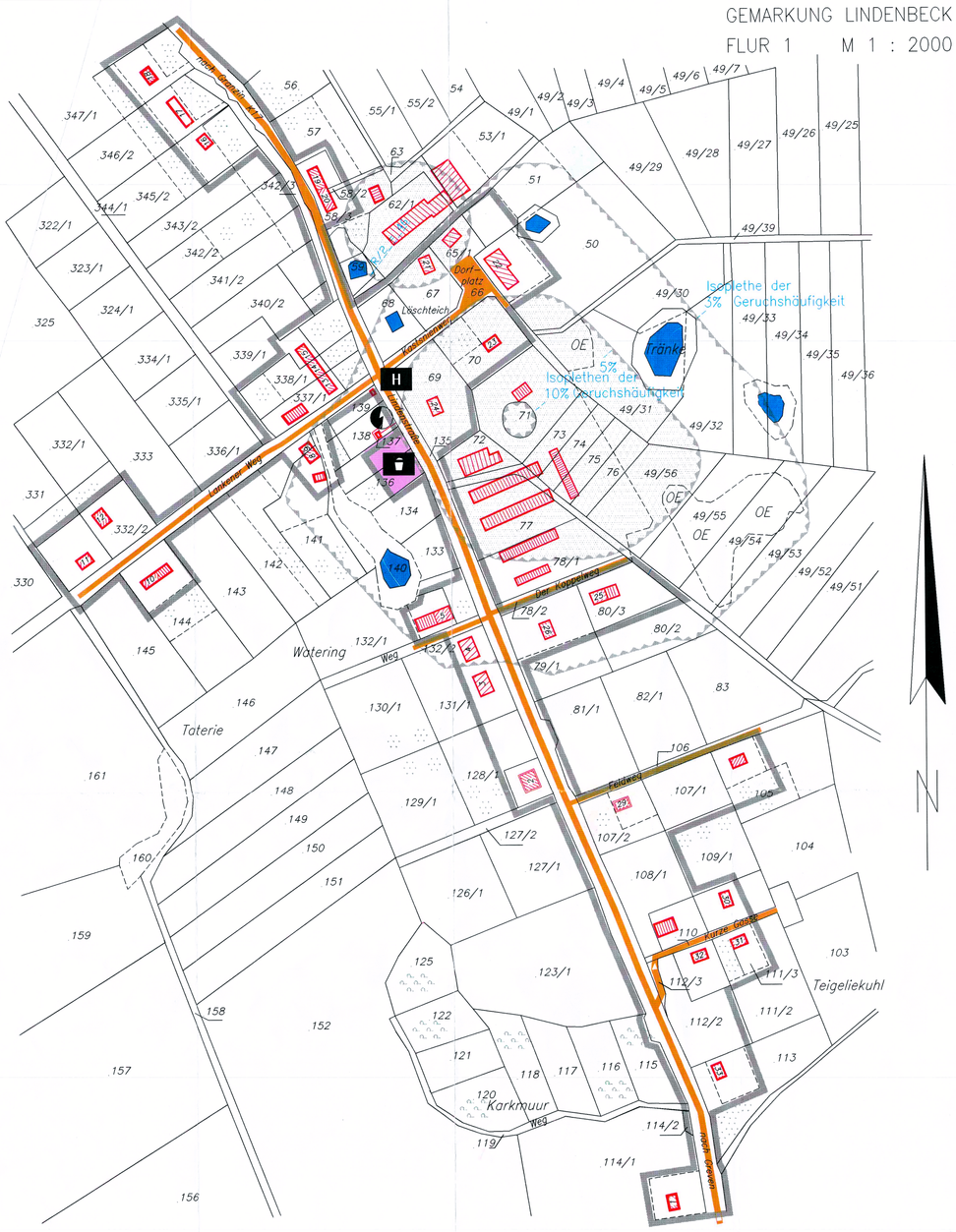

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 12.05.98
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 12.5.1998 bis zum 12.6.1998 erfolgt.
Granzin, den 23.07.1999
Bürgermeister — Siegel

2. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs.1 BauGB mit dem Schreiben vom 12.06.98 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 20.7.98 aufgefordert worden.
Granzin, den 23.07.1999
Bürgermeister — Siegel

3. Die Gemeindevertretung hat am 02.99 den Entwurf der Außenbereichs-Planung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Granzin, den 23.07.1999
Bürgermeister — Siegel

4. Der Entwurf der Außenbereichssatzung hat in der Zeit vom 28.6.1999 bis 28.7.1999 nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, ortsüblich bekanntgemacht worden.
Granzin, den 23.07.1999
Bürgermeister — Siegel

5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Granzin, den 23.07.1999
Bürgermeister — Siegel

6. Die Außenbereichssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 13.7.1999 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Plan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 13.7.1999 gebilligt.
Granzin, den 23.07.1999
Bürgermeister — Siegel

7. Die Genehmigung der Außenbereichssatzung wurde mit der Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 2.6.1999 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
Granzin, den 23.07.1999
Bürgermeister — Siegel

8. Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 28.6.1999 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. ~~Diese wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... 19.. bestätigt.~~ Danach wurde die Genehmigung erteilt und gemäß § 6 BauGB bekanntgemacht.
Granzin, den 23.07.1999
Bürgermeister — Siegel

9. Die Außenbereichssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung dazu, wird hiermit gefertigt.
Granzin, den 23.07.1999
Bürgermeister — Siegel

10. Die Genehmigung der Außenbereichssatzung sowie die Stellen, bei denen sie auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung von Verletzungen von Verfahren- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie auf die Rechtsfolgen und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden.
Die Satzung ist am 11 August 1999 in Kraft getreten.
Granzin, den 23.07.1999
Bürgermeister — Siegel

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN
(Par. 5 . Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4. §9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB

Elektrizität

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, §9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Maßnahmen zum Schutz, Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft(Ausgleichmaßnahmen) (Baum)

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF
(§5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4. §9 Abs 1 Nr. 5 und Abs 6 BauGB)

H Bushaltestelle

Spielplatz

T Telefon

SONSTIGE PLANZEICHEN

Fläche für Gemeinbedarf

vorhandene Wohn- u. Nebengebäude

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs Par. 9 BauGB

Umgrenzungen der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinn des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs.4 BauGB)

Flächen in denen die Immissionbelastungen keine Wohnbebauungen zulassen.

KARTE

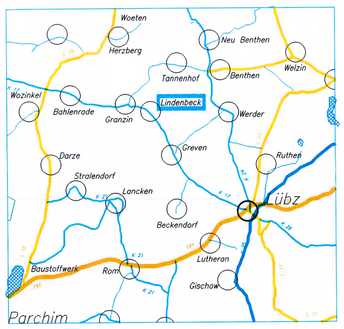

aufgestellt: August 1998
geändert: Juni 1999

Aussenbereichssatzung
Ortsteil Lindenbeck
Gemeinde Granzin
Landkreis Parchim

Ingenieurbüro Kurth
Beratender Ingenieur VBI
Jungfernstraße 44, 19399 Goldberg, Tel: 038736/890

Die vorliegende Pläne wurden digitalisiert, entbehren der Vollständigkeit und haben nur informativen Charakter.

Teil B

geändert per Beschluss 10/2012

Satzung für den Außenbereich der Ortslage Lindenbeck in der Gemeinde Granzin

über die ~~Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Lindenbeck in der Gemeinde Granzin~~ Bestätigung der Ortslage Lindenbeck nach § 35 Abs. 6. BauGB Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.Aug 1997 (BGBl. I S 2141) und der Landesbauordnung vom 06.Mai 1998 (GVOBl S. 468) wird nach der Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.6.99 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung für den Außenbereich der Ortslage Lindenbeck in der Gemeinde Granzin erlassen.

Rakschke 27.7.13

§ 1 Geltungsbereich

(1) ~~Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Lindenbeck werden gemäß den, in den beigefügten Lageplänen, ersichtlichen Darstellungen festgesetzt.~~ Diese Satzung gilt für das in der Karte dargestellte Satzungsgebiet der Ortslage Lindenbeck.

(2) Die nebenstehende Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben und Festsetzungen

(1) Die Gemeinde kann für bebaute Bereiche im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, durch Satzung bestimmen, daß Wohnzwecken dienende Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 6 nicht entgegengehalten werden kann, daß sie:
- einer Darstellung des Flächennutzungsplanes über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen
- die Satzung kann auch auf Vorhaben erstreckt werden, die kleinere Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen.

(2) Gemäß §86 Abs. 3 LBauO-MV werden folgende Festsetzungen für eine künftige Bebauung auf den Abrundungsflächen getroffen:
Die Traufhöhe der Wohnbebauung ist der umgebenden Wohnbebauung anzupassen.
Für die Wohnbebauung sind nur Satteldächer, Walmdächer und Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung zwischen 33° und 55° zulässig.

(3) Der Grad Versiegelung ist auf das für die Funktion unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

(4) Vorhandene Bäume und Großsträucher sind gemäß Baumschutzverordnung des Landkreises Parchim vom 12.01.96 zu erhalten.

§ 3 Ausgleich-und Ersatzmaßnahmen

Gemäß §1a BauGB werden die nachfolgender Festsetzungen als Ausgleich für den geplanten Eingriff in Natur und Landschaft für die Einzelvorhaben verbindlich.
Hinweis: Bei Baumpflanzungen sind die Qualitätsparameter Hochstamm, 3x verpflanzt mit einem Mindeststammumfang 12-14 cm und einer zu erwartenden Kronentraufläche von 38 qm einzuhalten.
Im Ortsteil Lindenbeck sind auf jedem Baugrundstück von den Eigentümern 3 hochstämmige Laubbäume mit den oben genannten Auforderungen nach Bauabnahme bzw. in der darauffolgenden Pflanzperiode zu pflanzen.

Für die Pflanzungen sind in mindestens 3 Vegetationsperioden durch mehrere erforderliche Pflegegänge eine Anwachsgarantie zu sichern, gegebenenfalls müssen Ersatzpflanzungen durchgeführt werden.

§ 4 Abwasserentsorgung

nachrichtliche Übernahme gemäß § 9 Abs. 6 BauGB

Vorbehaltlich wasserrechtlicher Regelungen hat die Abwasserentsorgung auf den künftigen Baugrundstücken über Kleinkläranlagen mit biologischer Nachreinigung entsprechend der DIN 4261 zu erfolgen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung nach Bekanntmachung der Genehmigung des Landrates in Kraft.

Granzin, den 23.07.99

Der Bürgermeister